

## Geimpfte und genesene Personen

Die Regelungen für vollständig geimpfte und genesene Personen beruhen auf der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes. Diese Verordnung und viele Informationen hierzu finden Sie auch unter:

[www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Corona-Impfung\\_Verordnung.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Corona-Impfung_Verordnung.html)

### **Ich bin bereits vollständig geimpft oder habe eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden. Welche Regelungen gelten nun für mich?**

Vollständig geimpfte und genesene Personen werden **mit negativ getesteten Personen gleichgestellt**. Überall dort, wo ein negatives Testergebnis vorgelegt werden muss, beispielsweise vor dem Besuch der Innengastronomie oder bei dem Besuch eines Bildungsangebots, genügt die Vorlage des Impfnachweises oder des Genesenennachweises.

Die **Kontaktbeschränkungen** für den öffentlichen und für den privaten Raum gelten nicht für vollständig geimpfte und genesene Personen. **Sie werden außerdem bei Treffen im öffentlichen oder privaten Raum, an denen andere als geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, nicht als weitere Person gezählt.**

Vollständig geimpfte und genesene Personen, die enge Kontaktperson oder Hausstandsangehörige einer positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 sind, müssen sich **nicht in Quarantäne** begeben.

Bei **Einreise** aus einem einfachen Risikogebiet oder einem Hochinzidenzgebiet müssen vollständig geimpfte und genesene Personen nicht in Quarantäne. Bei der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet müssen allerdings auch vollständig geimpfte und genesene Personen in Quarantäne.

Die (verschärfte) **Maskenpflicht**, das **Abstandsgebot** im öffentlichen Raum und die Vorgaben in **Hygiene- und Schutzkonzepten** müssen auch vollständig geimpfte und genesene Personen einhalten.

### **Wann bin ich vollständig geimpft und wie kann ich das nachweisen?**

Eine vollständig geimpfte Person verfügt über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV 2, leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises.

Eine vollständige Schutzimpfung wurde mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen vorgenommen und besteht in der Regel aus zwei Impfdosen, die erforderliche Anzahl ist unter [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) abrufbar. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Bei einer genesenen Person besteht eine vollständige Schutzimpfung unmittelbar nach der Verabreichung einer Impfstoffdosis.

Die vollständige Schutzimpfung kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachgewiesen werden.

Es genügt also die Vorlage des gelben Impfpasses.

### **Wann gelte ich als genesen und wie kann ich das nachweisen?**

Eine genesene Person leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises.

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Die zugrundeliegende Testung ist durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt und liegt mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurück.

Der Nachweis kann also in der Regel durch Vorlage eines positiven Ergebnisses eines PCR-Tests erfolgen. Die Vorlage eines Antikörpernachweises lässt die Bundesregelung nicht zu.

### **Warum gelten für vollständig geimpfte oder genesene Personen andere Regeln?**

Laut Robert Koch-Institut ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, spätestens zum Zeitpunkt ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis deutlich geringer, als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen. Die Situation stellt sich für genesene Personen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar dar.

Somit ist aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse hinreichend belegt, dass geimpfte Personen und genesene Personen auch für andere nicht (mehr) ansteckend sind oder das Restrisiko einer Weiterübertragung ganz erheblich, auf ein auch in anderen Zusammenhängen toleriertes Maß gemindert ist. Für geimpfte und genesene Personen müssen im gebotenen Umfang Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Es handelt sich insofern nicht um die Einräumung von Sonderrechten oder Privilegien, sondern um die Aufhebung nicht mehr gerechtfertigter Grundrechtseingriffe.

Geimpfte und genesene Personen werden daher mit negativ getesteten Personen gleichgestellt. Abhängig vom Infektionsgeschehen können darüber hinaus weitere Schutzmaßnahmen aufgehoben werden, momentan betrifft dies die Kontaktbeschränkungen, Ausgangsbeschränkungen, die Quarantäneverpflichtung und die Ausübung von kontaktlosem Individualsport.